

Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

amp GmbH Assekuranz Management Poetini
Kaiser-Wilhelm-Ring 30 • 55118 Mainz
Tel.: 06131 - 612100 • Fax: 06131 - 675110
info@amp-gmbh.com
http://www.amp-gmbh.de

Werbungskosten (Arbeitnehmer)

Sie können erkennen, ob die Beiträge bei Arbeitnehmern als Werbungskosten geltend gemacht werden können, soweit die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmerpauschbetrag (ab 2011 voraussichtlich 1.000 EUR) übersteigen.

Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)

Hier sehen Sie, ob die Beiträge das zu versteuernde Einkommen als Sonderausgaben mindern können. Das Gesetz wurde in den letzten Jahren mehrfach geändert, daher gibt es drei verschiedene Anwendungsregeln:

- **Alte Regelung**
Diese Regeln galten bis einschließlich 2004 für alle. Bis einschließlich 2019 wird durch das Finanzamt immer noch geprüft, ob sie für den Steuerpflichtigen günstiger sind. Das trifft oft bei Kunden zu, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, noch einen anderen Pensionsanspruch haben. Vorsorgeaufwendungen sind pro Person bis maximal 4.885 EUR abzugsfähig, insbesondere bei Rentenversicherungspflichtigen ist der Abzug auf maximal 2.001 EUR begrenzt.
- **Alterseinkünftegesetz**
Von 2005 bis einschließlich 2009 galt diese Vorschrift. Da man diese oft noch im Kopfe hat, sind sie hier im Vergleich zu den aktuellen Regeln aufgeführt. Beiträge in der "Schicht 1" sind pro Person bis maximal 20.000 EUR abzugsfähig, andere Versicherungen nur bis 2.400 EUR. Bei Menschen, die eine Unterstützung in Bezug auf Krankheitskosten haben (Arbeitnehmer, Beihilfeberechtigte), beträgt der Maximalbetrag 1.500 EUR.
- **Bürgerentlastungsgesetz**
Ab 2010 gilt: Neben den "Schicht 1"-Versicherungen sind die Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung voll abzugsfähig. Andere Versicherungen wirken sich nur aus, wenn die Krankenversicherungsbeiträge pro Person höchstens 2.800 EUR betragen; dann kann dieser Maximalbetrag mit anderen Versicherungsbeiträgen "aufgefüllt" werden. Bei Menschen, die eine Unterstützung in Bezug auf Krankheitskosten haben (Arbeitnehmer, Beihilfeberechtigte) beträgt dieser sogar nur 1.900 EUR.

Die Symbole

- Beitrag ist nicht abzugsfähig
- Beitrag ist voll abzugsfähig
- Beitrag kann teilweise abzugsfähig sein
- (1) Hinweis auf eine Anmerkung

Risiko- Lebensversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftigesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
alle	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	steuerfrei (1)

(1) Die Auszahlung ist einkommensteuerfrei. Wenn die Versicherungsleistung nicht aus dem eigenen Vertrag stammt, so kann Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen.

Kapitalbildende Lebensversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftigesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
("Schicht 3")					
Abschluss bis 31.12.2004	—	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	steuerfrei (2)
Abschluss bis 31.03.2009	—	—	—	—	½ steuerfrei (3)
Abschluss ab 01.04.2009	—	—	—	—	½ steuerfrei (4)

(1) Es werden nur 88% der gezahlten Beiträge berücksichtigt
 (2) Wichtige Voraussetzungen: Mindestlaufzeit (12 Jahre), Mindestbeitragszahlungsdauer (5 Jahre), keine schädliche Beleihung. Ansonsten Abgeltungsteuer
 (3) Persönlicher Steuersatz auf halben Ertrag ("Unterschiedsbetrag"); 25% Kapitalertragsteuer werden vorab einbehalten.
 Wichtige Voraussetzungen: Mindestlaufzeit (12 Jahre), Auszahlung nicht vor 60. Geburtstag. Ansonsten Abgeltungsteuer.
 (4) wie (3), aber Mindest-Todesfallschutz notwendig. Ansonsten Abgeltungsteuer

Fondsgebundene Lebensversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftigesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
("Schicht 3")					
Abschluss bis 31.12.2004	—	—	—	—	steuerfrei (2)
Abschluss bis 31.03.2009	—	—	—	—	½ steuerfrei (3)
Abschluss ab 01.04.2009	—	—	—	—	½ steuerfrei (4)

(1) Es werden nur 88% der gezahlten Beiträge berücksichtigt
 (2) Wichtige Voraussetzungen: Mindestlaufzeit (12 Jahre), Mindestbeitragszahlungsdauer (5 Jahre), keine schädliche Beleihung. Ansonsten Abgeltungsteuer
 (3) Persönlicher Steuersatz auf halben Ertrag ("Unterschiedsbetrag"); 25% Kapitalertragsteuer werden vorab einbehalten.
 Wichtige Voraussetzungen: Mindestlaufzeit (12 Jahre), Auszahlung nicht vor 60. Geburtstag. Ansonsten Abgeltungsteuer.
 (4) wie (3), aber Mindest-Todesfallschutz notwendig. Ansonsten Abgeltungsteuer

Versicherungen steuerlich geltend machen



Tabelle

Berufsunfähigkeitsversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
("Schicht 3")					
alle	—	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	besonderer Ertragsanteil (2)

(1) Es werden nur 88% der gezahlten Beiträge berücksichtigt
 (2) Nur ein bestimmter Anteil der Rentenzahlung ("Ertragsanteil") ist mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig.
 Dieser Ertragsanteil kann, da die Rente nur bis zu einem bestimmten Lebensalter gewährt wird, geringer sein als der normale Ertragsanteil.

Rentenversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
("Rürup, Schicht 1")					
Anteil Altersrente	—	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	steuerpflichtig (1)
Andere Anteile (z.B. BU)	—	—	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	steuerpflichtig (1)

(1) Der mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtige Anteil wie genauso wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Beginnjahr der Rentenleistung ermittelt (ab 2040: 100% steuerpflichtig)

Alle Produkte	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
("Riester, Schicht 2")					
Alle	—	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)	steuerpflichtig (2)

(1) Zunächst erhalten alle Berechtigten die Zulageförderung. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt geprüft, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist.
 (2) Die Leistungen unterliegen dem persönlichen Steuersatz.

Versicherungen steuerlich geltend machen



Tabelle

Private Krankenversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
Anteil Basistarif	—	(☑)	(☑)	☑	steuerfrei
alle anderen Tarifanteile	—	(☑)	(☑)	(☑)	steuerfrei

Private Haftpflichtversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
alle Deckungen	—	(☑)	(☑)	(☑)	steuerfrei

Private Rechtsschutzversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
(Anteil) Arbeitsrechtsschutz	☑	—	—	—	steuerfrei (1)
andere	—	—	—	—	steuerfrei

(1) Die Leistungen mindern die gegebenenfalls als Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen

Private Unfallversicherung	Werbungskosten (Arbeitnehmer)	Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)			Leistung
		Alte Regelung	Altersein- künftegesetz	Bürgerentlas- tungsgesetz	
Berufliches Risiko	☑(1)	—	—	—	steuerpflichtig / Ertragsanteil (2)
Andere	—	(☑)	(☑)	(☑)	steuerfrei

(1) Der berufliche Anteil kann gegebenenfalls mit 40% des Beitrags geschätzt werden (analog BMF-Schreiben vom 17.07.2000, IV C 5 - S 2332 - 67-00)

(2) Sofern der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten ist und die Leistungen Ersatz für Arbeitslohn darstellen, sind sie mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. In anderen Fällen ist nur ein bestimmter Anteil der Rentenzahlung ("Ertragsanteil") mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig.